

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 117 (1966)

Heft: 7

Artikel: Burgerschaften und Burgerwälder am Simplonnordhang

Autor: Borter, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Burgerschaften und Burgerwälder am Simplonnordhang

Von L. Borter, Brig

Die Täler und Hänge zwischen der Simplonpaßhöhe und dem Rhonetal bei Brig gehören zu den Gebieten mit den ertragreichsten Waldbeständen im ganzen Oberwallis. Bei einer produktiven Gesamtfläche von 262 346 ha 11 a besitzt das Wallis rund 85 000 ha Wald, die 2385 ha 19 a Strauch- und Gebüschwald nicht eingerechnet. Davon entfallen auf das im folgenden näher umschriebene Gebiet der politischen Gemeinden Termen und Ried-Brig (mit Burgerwald im Nesseltal auf Gliser Territorium) an produktiver Waldfläche rund 1500 ha (1). Dieses Waldareal verteilt sich im einzelnen auf folgende Eigentümer:

- Burgerschaft Ried-Brig: 413 ha (davon 344 ha auf Territorium Ried-Brig und 55 ha auf Territorium Glis)
- Burgerschaft Termen: 315 ha
- Burgerschaft Ganter: 411 ha
- Guteilschaft Wasenalp: 84 ha
- Guteilschaft Grund: 75 ha
- Guteilschaft Roßwald: 157 ha
- Privatwald Hospiz: 47 ha
- Guteilschaft Bergalpe: 35 ha (auf Territorium der Gemeinde Simplondorf) (2)

Nicht einbezogen sind einige kleinere Parzellen privater Eigentümer sowie jene der Guteilschaft Riedalpji.

Die Burgerwaldungen von Ried-Brig und Termen liegen vornehmlich am Nordhang des Roßwaldrückens sowie am West- und Nordhang des Klenenhorns oberhalb des Brigerbergs. Im Einzugsgebiet der Saltina mit Ganter-, Tafer- und Nesseltal befinden sich die Waldgebiete der ehemaligen politischen Gemeinden von Ganter und Grund, die heute den Charakter privatrechtlicher Korporationen besitzen. Dazu kommen im gleichen Raum die kleinen Waldbestände der Guteilschaften Wasenalp, Nesseltal und Bergalpe sowie einige unbedeutende Waldungen privater Eigentümer, während sich die Waldungen der Guteilschaften Roßwald und Riedalpji am Nordhang des Roßwaldes zwischen die Burgerwaldungen von Ried-Brig und Termen schieben.

Diese recht komplizierten Eigentumsverhältnisse an Wäldern, aber auch an Weiden und Allmenden sind das Resultat einer langen und wechselvollen historischen Entwicklung, die im folgenden in groben Zügen dargestellt werden soll.

1. Besiedelung des Gebietes

Brig und Umgebung waren, wie die Funde beim «Heidenhubel» zu Glis und die Gräberfunde am Brigerberg unter dem Burgspitz, bei Lingwurm und an der Biela bestätigen, schon in der Jungstein-, Bronze- und Eisenzeit, zuerst wohl zu Jagdzwecken, später dauernd von verschiedenen Völkerschaften und Stämmen besiedelt. Wohl den wertvollsten Fund machte man bei Grabarbeiten in den Fundamenten einer Scheune in der «Ledy» oberhalb des Dorfes Ried, wo man 1912 auf zwei von Trockenmauern umgebene Skelette mit Armspangen und Walliserfibeln aus der La-Tène-Zeit stieß. Der Inhalt des Doppelgrabes befindet sich heute im Landesmuseum. Auf die frühe Besiedelung des Brigerberges wirkte sich augenscheinlich auch die Nähe zum Simplon als wichtigem Alpenübergang aus. Die noch heute teilweise erhaltene alte «Römerstraße», der «wälsch Wäg», durchzog ja vom «Kastell» oberhalb Brig über Lingwurm, Brei, Kräjenbiel und die Bleiken bis zum «Chy» unterhalb Schallberg das Gebiet der heutigen Gemeinde Ried-Brig. Von da führte sie durch das Tafertal bis zum alten Gasthaus «Zer Taferna» ausschließlich durch das Gebiet von Grund und Ganter, um in den «hochen Kehren» im «Ofen» auf Territorium der heutigen Gemeinde Simplondorf hinüberzuwechseln. So war das Gebiet am Simplon-Nordhang schon sehr früh einem gewissen Durchgangsverkehr erschlossen. Doch dürften in Ganter und Grund wohl erst nach der Eroberung des keltischen Wallis durch die Römer ums Jahr 25 vor Christus in der Nähe der Alpenstraße vereinzelne Siedlungen entstanden sein. Wenige Flurnamen, die ihre romanische Form bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, sprechen für diese Annahme : «Saltina» (= die Tanzende), «Ganter» (wahrscheinlich vom churwäldischen «Gonda» = steiler Abhang) und «Taferna» (de tavernon = vom lateinischen «Tavera» = Herberge, Gasthaus). Zu einem intensiveren Transitverkehr kam es jedoch erst, als die Römer um 195 n.Chr. die «via alpium» über den Simplon verlängerten und den bestehenden Pfad laut einer zu Vogogna im Eschental aufgefundenen Inschrift zu einem Saumweg erweiterten. Trotz der Romanisierung der keltischen Bevölkerung in römischer Zeit sind die romanischen Namen so vereinzelt, daß sich die Vermutung aufdrängt, daß sowohl der Brigerberg wie Ganter und Grund damals nur sehr schwach besiedelt waren. Doch wurden die Alpenpässe gegen Italien, insbesondere der Simplon, sicher recht häufig begangen, wie die Funde von römischen Münzen und Gegenständen auf dem Simplon und selbst auf der Bortellücke zeigen (3).

Im fünften nachchristlichen Jahrhundert vernichteten die Hunnen bekanntlich das Reich der Burgunder um Worms. Darauf wurde der Rest

dieses germanischen Volkes in der «Sapaudia» (Savoyen) zwischen Lyon und Genf als Bundesgenossenvolk der Römer angesiedelt, wo es bald die Sprache und Kultur der Römer annahm. Von «Savoyen» aus besiedelten die Burgunder nicht bloß das spätere Burgund, zu dem auch die Westschweiz gehörte, sondern auch das Oberwallis bis gegen Raron und Visp. Wie in «Savoyen» vermischten sie sich auch im Wallis mit der ansässigen Bevölkerung und verdrängten die keltische Sprache bis auf geringe Reste, die in Ortsnamen (zum Beispiel Nanz, Brig usw.) und insbesondere in den Mundarten des untern (französischen) Wallis weiterlebten.

Inzwischen aber waren etwa im 8. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung die Alemannen in kräftigen Stoßbewegungen über Grimsel, Lötschberg und Gemmi in das bis anhin nur dünn besiedelte Gebiet am Oberlauf der Rhone vorgedrungen. Die alemannischen Siedler ließen sich – die Rhoneebene von Brig abwärts war größtenteils versumpft – mit Vorliebe an den steilen Berghängen und auf den Terrassen des Haupttales und in den hochgelegenen Seitentälern nieder und schufen in stetem Vordringen gegen Westen das deutsche Oberwallis, welches im alten Wallis auch die Bezirke Siders und Sitten bis an die Morse (Morge) umfaßte. Dieser zähe, lebenskräftige Menschenschlag rodete die steilen Berghänge und machte fruchtbare Hügel und Hochtäler urbar. Auch der Brigerberg und die Talschaften von Ganter und Grund mit ihren beinahe ausschließlich germanisch-deutschen Orts- und Flurnamen wurden von den Alemannen besiedelt und kultiviert, was allerdings eine frühe, wenn auch noch geringe Bewirtschaftung des Brigerbergs in keltisch-römischer Zeit nicht ausschließt. Das germanische Element muß jedoch auch am Brigerberg derart überwogen haben, daß die deutsche Sprache und Namengebung bald alleinherrschend wurden. Die Namen «Riet» (Ried) und «Riedtberg» (mons de Ryede), wie Brigerberg in den Urkunden des Johannes in der Gassen um 1390 stets heißt, künden von diesen kühnen und zähen «Reutern», die nicht nur die «Rütti» und das «Rittelti», sondern den größten Teil des «Rietbergs» rodeten und für Ackerbau und Weidewirtschaft erschlossen. Im Ganter künden die «Brende», die «Brandmatte» und die «Stockalpe» (Alpe, in der bei der Rodung die Wurzelstücke stehen blieben, bis sie vermoderten) von der kulturellen Pionierarbeit dieser alemannischen Siedler. Sie legten im Laufe der Zeit aber auch die für das normalerweise regenarme Gebiet so lebenswichtigen, meilenweiten Bewässerungsstränge der «heiligen Wasser» an und schufen erst eigentlich das Oberwallis und seine Kultur, wie sie noch heute weiterlebt in der urwüchsigen Sprache, in Sagen und Bräuchen und archäischen Einrichtungen aller Art.

2. Die Besitzverhältnisse am Simplonnordhang im Hochmittelalter

Im Jahre 999 schenkte der letzte König von Hochburgund das Rhonetal von der Furka bis zum Kreuz von Ottans (unterhalb Martigny) dem Bischof

von Sitten. Durch Erbgang kam dann 1032 das ehemalige Königreich Burgund an das deutsche Reich, wodurch die Sittener Fürstbischöfe zu deutschen Reichsfürsten wurden und fortan als «Grafen und Präfekten von Wallis» das Land regierten. Unter der bischöflichen Oberhoheit besaßen aber auch verschiedene Adelsfamilien auf dem Territorium des Fürstbistums Eigentum und Rechtsamen. Um das Jahr 1079 scheint der «Hof von Naters» ein erledigtes Lehen gewesen zu sein. Jedenfalls übertrug Kaiser Heinrich IV. am Neujahrstag dieses Jahres dem Bischof von Sitten nebst Leuk den Hof von Naters mit allen Zugehörigkeiten zu ewigem Besitz. Doch machte auch das Haus Savoyen im Namen des Klosters St-Maurice, dessen Laienäbte die Grafen von Savoyen damals waren, Ansprüche auf Naters. So gelangte der Bischof erst nach langen Verhandlungen zwischen 1138 und 1148 in den endgültigen Besitz des Hofes. Die Urkunde von 1079 spricht von dem «Hof von Naters mit allen Zugehörigkeiten, mit Eigenleuten beiderlei Geschlechts, mit allem Grund und Boden, mit allen Gebäulichkeiten, Wiesen und Weiden, mit allem bebauten und unbebauten Land». Über die Ausdehnung des Hofes findet sich zwar keine Angabe. Doch darf darunter keineswegs bloß das Dorf Naters verstanden werden, sondern auch die Umgebung, das Gebiet, welches zur damaligen Pfarrei Naters gehörte, mit andern Worten der ganze heutige Bezirk Brig mit Ausnahme der Gemeinde Eggerberg und dem südlich des Passes gelegenen Simplontal. Dafür gehörte aber Visperterminen, das später gegen Eggerberg abgetauscht wurde, und ein Teil des innern Nikolaitales zur Pfarrei Naters. Tatsächlich waren in der Folgezeit alle Gemeinden oder Dorfschaften, die zur Pfarrei Naters gehörten, dem bischöflichen Verwaltungsbeamten von Naters unterstellt.

Die Verwaltung in weltlichen Angelegenheiten führte ursprünglich der Viztum (Vicedominus) im Namen des Bischofs. Bald jedoch wurde er in seinen Vorrechten durch den Meier verdrängt, der anfänglich nur eine niedere Stellung als Wirtschaftsbeamter innegehabt hatte und für den Einzug der Grundzinsen und der übrigen Abgaben der Eigenleute zuständig gewesen war. Der Viztum sah sich schließlich in seiner Rechtsprechung auf die Monate Mai und Oktober beschränkt, während der Meier in den übrigen Monaten sowohl die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit und die übrige Verwaltung ausübte und der bischöflichen Herrschaft schließlich den Namen «Meiertum von Naters» aufprägte. Von seinem festen Schloß auf der Flüe zu Naters übte er sein Amt als Verwalter und Richter aus.

So waren durch die Schenkung von 1079 auch die Leute von Brigerberg, Ganter und Grund zu bischöflichen Untertanen geworden. Ein Teil der Bewohner waren Hörige, ein anderer aber verblieb nach wie vor frei. Urkundlich steht die Tatsache allerdings erst aus dem Jahre 1181 fest. In diesem Jahre werden die Leute von Lowinen (Ried-Brig) in einem Übereinkommen zwischen Bischof Cono und dem Domkapitel von Sitten als freie Leute bezeichnet, die mit einem Grundstück belehnt waren, welches ein gewisser Paganus und seine Gemahlin der Kirche Unserer Lieben Frau von

Sitten (Kirche des Domkapitels) vergabt hatten. Da die Lehensleute jedoch von den bischöflichen Meier von Naters mit unrechtmäßigen Abgaben belastet worden waren, erließ ihnen der Bischof diese Abgaben (4). Auch sonst scheinen sich die Meier und die übrigen bischöflichen Beamten verschiedentlich Übergriffe gegen freie Leute gestattet zu haben, die nur durch Dazwischentreten des bischöflichen Oberherrn beseitigt werden konnten (5).

Neben der bischöflichen Oberherrschaft gab es aber im Raume des Simplon-Nordhanges noch verschiedene Herrschaften adeliger Familien. Um das Jahr 1220 kam die Familie de Blandrate, welche ihre Stammburg am Ufer der Sesia (Italien) beim Ort Biandra hatte, ins Wallis. Gothofred I. erwarb zwischen 1224 und 1237 Besitzungen im Val di Vedro und «in der Saltinaschlucht oberhalb Brig» (6). Nach D. Imesch bezieht sich diese unbestimmte Bezeichnung «in der Saltinaschlucht oberhalb Brig» auf das Gebiet von Grund, Asp und Nesseltal. In der Aspalpe wird in einer Urkunde vom 2. November 1399 ein Stück Wiese «Salmatta» genannt. Diese Bezeichnung besagt wie andere mittelhochdeutsche Bildungen, zum Beispiel «Salgut», «Salland», daß sich der Grundherr diese Matte, dieses Gut oder dieses Land zum Eigenbau vorbehält. Aus der erwähnten Urkunde schließt daher Imesch mit Recht, «daß um jene Zeit im Aspji und wohl auch im angrenzenden Grund und Nesseltal ein Grundherr seine Macht ausübte». Daß es die Blandrate waren, unterliegt im übrigen keinem ernsthaften Zweifel; denn am 15. März 1379 verkaufte der letzte Nachkomme dieser Familie, Johannes de Compey, dem Johann Minnigs von Grund ein Haus samt Scheune und zwei Mannsmahd Wiesland «im andern Teil des Dörfchens von Nesseltal».

Auch im Gantertal, das 1280 erstmals urkundlich erscheint, gab es um diese Zeit eine eigene Herrschaft. Die Alpe Wasen hieß bezeichnenderweise bis ins 17. Jahrhundert «Fronberg» und weist mit diesem Namen darauf hin, daß sie ursprünglich dem Herrn (mittelhochdeutsch «Fro») vorbehalten war. Die ersten urkundlich erfaßbaren Herren in Ganter waren die Grafen von Mörel. Diese gehörten wahrscheinlich zur Grafenfamilie de Castello-Crollamonte aus der Gegend des Langensees, die Ende des 12. Jahrhunderts im Simplongebiet verschiedene Rechte und Güter erwarb. Jocelin I. von Urnavas — ein Zweig der de Castello nannte sich «von Ornavasso» — eheleichte Mathilde von Aosta, deren Familie seit 1249 das Vizedominat von Naters innehatte. Durch diese Heirat wurde Jocelin von 1275–1285 Viztum von Naters und übte nun neben seinen übrigen Herrschaftsrechten auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über seine Eigenleute im Gantertal aus, die ihm alljährlich am Feste des hl. Martin (11. November) einen Grundzins von $8\frac{1}{2}$ Pfund zu entrichten hatten. Doch muß er, wohl in finanzieller Verlegenheit, einen Teil seiner Herrschaft in Ganter zwischen 1260 und 1280 an den Bischof von Sitten abgetreten haben; denn im Jahre 1280 hatte ein gewisser Gyrard diese Herrschaftsgüter zu Lehen und erkannte dafür dem Bischof eine jährliche Gülté von 5 Schilling und ein Geding von eben-

falls 5 Schilling. Agnes, die Erbtochter Jocelins II. von Urnavas, vermaßelte sich in erster Ehe mit Johann von Raron. Ihr Sohn Rudolf, der von 1262 bis 1420 urkundlich auftritt, erbte auch die Herrschaftsrechte in Ganter. Rudolf von Raron setzte am 30. Oktober 1420 seinen Enkel Wilhelm von Raron, den späteren Domherrn und Bischof von Sitten, testamentarisch zum Universalerben ein. Doch war Rudolf sehr stark verschuldet. Um die Schulden seines Großvaters bezahlen zu können, sah sich Wilhelm von Raron daher gezwungen, einen Großteil seiner Güter zu verkaufen. Bereits am 25. Juni 1427 hatte er – laut Urkunde vom 5. September desselben Jahres – dem Edlen Johannes Uldrici von Raron um den Preis von 225 Mörsiger Pfund eine Gilt von 8 Pfund und 10 Schilling, die ihm die Leute von Ganter schuldeten, mit der damit verbundenen hohen und niedern Herrlichkeit übergeben. Am 5. September 1427 und wieder am 13. Februar 1428 erließ Wilhelm von Raron deshalb die Aufforderung an die Leute von Ganter, inskünftig Johann Uldrici von Raron als Besitzer seiner ehemaligen Rechte im ganzen Ganertal anzuerkennen.

Die Familie des Johannes Uldrici verblieb jedoch nur kurze Zeit im Besitze dieser Rechte. Schon seine unmündigen Kinder Stephan, Simon Rüden, Henslin und Fransa sahen sich genötigt, sie wieder zu veräußern. Am 26. Oktober 1436 erschienen zu diesem Zwecke in Brig im Hause des Meisters Gerhard Medici Anton Kuonen, der ältere, als Vogt aller Kinder des Johannes Uldrici, und Stephan Uldrici in seinem Namen und im Namen seiner Geschwister und verkauften um den Preis von 300 Mörsiger Pfund der Gemeinde und den Leuten von Ganter «die hohe und niedere Herrlichkeit» samt allen Rechten und Gerechtsamen, die Jocelin von Urnavas, Rudolf und Wilhelm von Raron und Johann Uldrici je im Ganertale besessen hatten. Am 23. November 1438 erhielt die Gemeinde Ganter Quitzung für den erlegten Kaufpreis und trat damit in den Besitz der vollen und uneingeschränkten Gerichtsbarkeit im Tale von Ganter. In der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit bildete Ganter fortan – wie Finnen ob Mund, Wald-Eggen oberhalb Simplondorf oder Benken-Steg – ein eigenes, selbständiges Meiertum oder «Freigericht».

Unter der freien Gerichtsbarkeit darf aber nicht etwa nur das Gerichtswesen, das heißt die Art und Weise der Rechtsprechung verstanden werden. Sie umfaßte vielmehr die volle Jurisdiktion, das heißt den Umfang des Gebietes und der Vollmachten und Rechte der Personen und Gemeinwesen, welche über das Gebiet sowohl in der politischen Verwaltung als in der bürgerlichen und peinlichen Rechtsprechung gesetzt waren.

Um die Wahl eines Richters und die Ausübung der Gerechtigkeit im ganzen Tale von Ganter zu regeln, versammelten sich die Gemeindeangehörigen am 23. April 1443 «zen Zwyngen neben dem Pfendtwasen in der Wiese des Nikolaus Olter und erließen zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Gemeinde» die Statuten des Freigerichtes (6). Das ehemalige Herrschaftsgebiet war damit zu einem demokratischen Gemeinwesen geworden.

3. Werden und Entwicklung der Burgerschaften

Im 12. und 13. Jahrhundert war die Bevölkerung des Wallis wie anderwärts sprunghaft angestiegen. Dies zwang einerseits zu einer intensiveren Bewirtschaftung des verfügbaren Bodens durch Rodung, Bewässerung und Düngung oder gar zur Auswanderung der überschüssigen Bevölkerung (Walserwanderungen), anderseits aber auch zu einer Monopolisierung des Wirtschaftsraumes durch die altansässige Bevölkerung. So entstanden im 13. und 14. Jahrhundert allenthalben im Wallis nach dem Vorbild städtischer Zunftverbände die sogenannten Bauernzünfte (gepurzunfte), welche in erster Linie wirtschaftliche Ziele verfolgten, sich allmählich aber auch zu politischen Gemeinwesen entwickelten. Ihr unmittelbarer Zweck bestand vorderhand darin, sich gegen Nichtburger und Ungeteilen abzuschirmen und die Allmenden, Wälder und Alpen als geschlossene Wirtschaftsverbände auf genossenschaftlicher Basis zu nutzen.

Auf dem Boden des Meiertums von Naters entstand im Rahmen dieser Entwicklung vorerst die Großgemeinde Naters, aus der sich dann allmählich die Zendenrepublik Naters (später Brig genannt) entwickelte. Wichtige Grundlage für diese Entwicklung bildeten dabei die gemeinsame bischöfliche Herrschaft, der Zusammenschluß in einer einzigen Pfarrei und besonders die Benützung der noch unverteilten Güter. Wald, Weiden und Alpen gehörten zum größten Teil zu diesen gemeinen Gütern, die von allen Angehörigen des Verwaltungsdistriktes benutzt werden konnten, mochten sie nun direkt der bischöflichen Herrschaft oder einem adeligen Grundherrn unterstehen. Dies ist um so verständlicher, als sich der Viztum eine gewisse Oberhoheit auch über die Angehörigen fremder Gerichtsbarkeiten beizubehalten verstand. Für eine Bevölkerung, die ausschließlich von Viehzucht und Landwirtschaft lebte, war die Benutzung der Allmenden und gemeinen Güter und Wälder eine Lebensnotwendigkeit. Es entsprach daher auch einer innern Notwendigkeit, daß die gemeinsame Benutzung der gemeinen Güter klar geregelt und geordnet war. In erster Linie war es Aufgabe der Herrschaft, das heißt des bischöflichen Vertreters, die hiezu nötigen Bestimmungen zu erlassen und über ihre Beachtung zu wachen. Doch konnte der Viztum als Vertreter des bischöflichen Oberherrn laut geltendem Gewohnheitsrecht nicht eigenmächtig Bestimmungen aufstellen oder außer Kraft setzen. Er hatte vielmehr das sogenannte Geding oder Tagding zu beraten, welches alljährlich im Mai und im Oktober einberufen wurde. Zu dieser Versammlung hatten alle ehrenfähigen Männer des Verwaltungsgebietes, freie und unfreie, zu erscheinen. Auf offenem Platze zu Naters wurden unter dem Vorsitz des Viztums von erfahrenen Männern das Gewohnheitsrecht und die früheren Satzungen erläutert. Hier auch wurden Verordnungen über Allmend-, Wald- und Alpnutzung, über Bewässerung und Wasserfuhren, über Jagd- und Weidgang, über Brücken und Straßen, über Maß und Gewicht erlassen. Hier wurden die March- und Grenzschwierigkeiten bereinigt und die Pflichten und Rechte der Beamten der verschiedenen Herrschaften

sowie der Herrschaftsleute näher umschrieben. Bestehende Satzungen durften jedoch nur im Einverständnis mit dem Tagding abgeändert werden. So wurden alle Fragen, die das allgemeine Interesse des Verwaltungsbezirkes betrafen, auf dem Geding besprochen und im Zusammenwirken von Viztum und Herrschaftsleuten geordnet und geregelt.

Auf diese Weise entwickelte sich allmählich ein immer engerer Zusammenschluß der Angehörigen des Verwaltungsbezirkes, aus dem sich ganz natürlich und organisch eine gewisse Selbstverwaltung der Herrschaftsleute und schließlich die politische Gemeinde ergaben. Die Anfänge der eigentlichen Gemeinde, die ursprünglich das ganze Meiertum von Naters umfaßte, fällt wohl schon ins 12. oder in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zu Anfang stand die Gemeinde freilich noch ganz unter der Führung und Leitung der bischöflichen Beamten. Die Befugnisse waren noch klein und eng begrenzt. Sie erstreckten sich meistens nur auf die Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Herrschaftsleute. Doch war der Keim zur Selbständigkeit gelegt. Die Teilnahme am Tagding weckte das Interesse für das öffentliche Leben und wurde zu einem vorzüglichen Mittel der Schulung für kommendes politisches Schaffen und Wirken.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts drängte die Entwicklung wieder neuen Zielen zu. Im untern Landesteile hatte sich der Fürstbischof gegen die Grafen von Savoyen, die ihm seine Rechte streitig machten, nicht durchzusetzen vermocht. Im ständigen Kampf gegen den savoyardischen Eindringling und später gegen den rebellischen einheimischen Adel mußten sich die Bischöfe mehr und mehr auf die alemannische Bauernbevölkerung des Oberwallis stützen. Zum Dank für diese Hilfe rief der Bischof bereits in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts — nachweislich schon 1339 — das «Concilium generale terrae Vallesii», den späteren Landrat, als beratendes Organ und als richterliche Appellationsinstanz ins Leben. Der Kampf förderte aber den Freiheitswillen der «Patrioten» und führte zum Erstarken des kommunalen Selbstbewußtseins. Bald einmal forderten die Gemeinden ein förmliches Mitspracherecht in allen Landesangelegenheiten und konstituierten sich als kleine, selbständige Republiken, die sogenannten Zenden, die vereint die Gesamtrepublik der Sieben Zenden oder die Landschaft Wallis bildeten. **Gonzague de Reynold** schreibt daher zu Recht: «Das alte Wallis, wie auch noch Graubünden, ist eine Eidgenossenschaft von Tälern und Dörfern. Sie sieben Zenden besitzen jeder seine eigene Gerichtsbarkeit, sind jeder eine Republik.» Einen solchen Zenden machte nun auch das alte Meiertum Naters aus.

In diesem Zusammenhang muß aber auch die Umwandlung des Meiertums Naters in eine Kastlanei betrachtet werden. Wohl wegen hochverrätrischer Beteiligung am Aufstand des Adels am Ende des 13. Jahrhunderts hatte die Familie von Saxo das erbliche Lehen des Meiertums von Naters verloren. Bischof Bonifaz von Challant wandelte darauf das Meiertum in eine Kastlanei um, über die er nach Willen frei verfügen konnte. Als letzter

Meier ist Markus de Saxo für 1300, als erster Kastlan Johannes von Weingarten für 1310 urkundlich verbürgt. Erst die Umgestaltung des Meieramtes und des Viztums in eine Kastlanei ermöglichte eine aktive Anteilnahme der Gemeinde an der Bestellung der Hauptbeamten. Denn sowohl Meiertum wie Viztum waren Erblehen; die Erbfolge, nicht die Wahl, bestimmte den Amtsmann. Bei der Bezeichnung eines Kastlans, die vom freien Willen des Bischofs abhängig war, konnte sich jedoch leicht eine Einmischung der Gemeinde geltend machen, zumal der bischöfliche Herr auf die Hilfe der Gemeindeangehörigen angewiesen war. Die Gemeinde äußerte anfänglich wohl nur ihre Wünsche bei der Bestellung eines Kastlans; aber allmählich wurde daraus ein Gewohnheitsrecht, bei der Wahl des Kastlans in irgend einer Weise mitzuwirken. Damit erhielt die Gemeinde aber auch mehr und mehr eigentliche politische Bedeutung. Zu einem gewissen Abschluß kam diese Entwicklung, als der Zenden Brig am 8. Januar 1418 erklärte, «daß nun verthin die (obernampte) gemeinden gewaldt haben zu erwellen und zu setzen ein Kastlan, welchen sie wellen und inen angenehm ist in selbigem Zenden». Schließlich sah sich der Bischof, der vorerst gegen dieses eigenmächtige Vorgehen protestierte, gezwungen, diesen Gebrauch in einem Übereinkommen vom 16. März 1435 sämtlichen Zenden förmlich und feierlich zuzusichern und zu gewährleisten.

Der Zenden Naters-Brig besaß um die Mitte des 14. Jahrhunderts aber auch schon eine feste innere Gliederung. Er zerfiel in $6\frac{1}{2}$ Gumperschaften (comprae). «Diese Gump, Gumper oder Gumperschaften waren genau abgegrenzte Bezirke oder Geteilschaften, die in bezug auf Würden und Bürden, Vorteile und Lasten des Zenden einander vollständig gleichberechtigt gegenüberstunden» (7). Brigerberg bildete dabei eine ganze Gumperschaft, wobei Ried als zwei Dritteln und Termen als ein Drittel zählte. Ganter und Grund gehörten zur Gumperschaft Brig und machten ein Drittel derselben aus. Von diesem Drittel zählte Ganter als fünf und Grund als ein Sechstel. Für die Zendenpolitik blieb diese Einteilung in Gumperschaften bis 1798 allein maßgeblich, obwohl sich fast gleichzeitig zur politischen Verselbständigung der Zenden-Großgemeinde innerhalb derselben eine neue Entwicklung vollzog. Indem die einzelnen Dorfschaften einen Teil der bis dahin immer noch unverteilten Güter (Wälder, Alpen, Allmenden) zu ihrer ausschließlichen Nutzung in Anspruch nahmen und dieselben nach eigenen Satzungen benutzten und verwalteten, entstanden auf dem Gebiete der Urgemeinde Naters eine ganze Reihe von Gemeinwesen. Vorderhand verblieben diese Gemeinden reine Wirtschaftsverbände ohne politische Eigenbedeutung und übten auch später nur innerhalb ihrer Gemarkungen Aufgaben politischer Gemeinwesen aus. Zur Bildung einer solchen Gemeinde innerhalb des Zenden genügten nach damaliger Auffassung vier Haushaltungen. So entstanden um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus wirtschaftlichen Sonderinteressen eine große Zahl solcher Zwerggemeinden.

Aus Urkunden von 1347–1349 geht hervor, daß damals neben Termen und Ried am Brigerberg noch Schlucht, Lowinen, Obertermen und Brei als eigene Gemeinden bestanden. Andere kamen hinzu. Noch im 17. Jahrhundert waren die zwei Drittel der Gumperschaft Ried in die vier Viertel Lingwurm und Brei, Ried, Schlucht und «oberhalb Eggen» (mit Bach, Biela, Lowinen und Obertermen) eingeteilt. In dieser Einteilung muß sicher noch ein Überbleibsel der einstens selbständigen Gemeinden gesehen werden (8). Doch schlossen sich diese Zwerggemeinden wiederum aus wirtschaftlichen Beweggründen im Verlaufe des 15. Jahrhunderts – der genaue Zeitpunkt ist ungewiß, sicher aber vor 1494 – zu einer einzigen Gemeinde zusammen und gaben sich ein eigenes Dorfrechtsstatut oder eine «Gepurenzunft», die jedoch lange Zeit auf bloß mündlichen Abmachungen beruhte. Erst am 13. April 1563 wurde die Bauernzunft durch die «Seckelmeister, procurator, verwäser und gewalthaber der gemeindt unndt derselben gmeind gmeinen gietren der bergstadt dishalb dem Graben, so hinendt dem Dorff Thermen ist» in Anwesenheit vieler Burger schriftlich festgelegt, nachdem sie schon «syt vill Jaren har» bestanden hatte. Anscheinend waren «ettliche Brychen, Burgrechten, Burzünfftten unnd Fryheyten in gesagtem Geschnitt und Burgrecht des Brygerbergs hinendt dem Graben... durch Verschiinung der Ziit in Vergessenheit khomen», da die bisherigen Satzungen «in geschrifft nit verfasset» waren. Nicht allein zwischen Burgern, Einwohnern und Hintersassen, sondern auch fremden Zuzügern, wie sie täglich «in eim geschnitt khomendt unnd etwan angenommen werdent», erhoben sich daher immer wieder «von wägen der Unwissenheytt... vill not, Zwytracht, Zanck, Hader, Stöß, spän». Dieser Gefahr wollten die Rieder inskünftig zuvorkommen und beschlossen, um Fried und Nutzen, Ehr und Wohlstand der Gemeinde zu erhalten und «bhan», die schriftliche Fixierung der Burgschafts- und Bauernzunftsatzungen. In 31 Artikeln setzten sie die Rechte und Pflichten der Burger, Geteilen und Einwohner fest und gelobten und schworen «mit ufferhepten Henden an Eyds statt, dieselben sampt und sonders stüff, stätt unnd vest, unverschwechertt unnd guot zu halten».

In erster Linie wurden Erwerb und Verlust des Burgerrechtes genau umschrieben. Als Voraussetzung für die Aufnahme als Burger wurde der Besitz von Gütern im Wert von 50 Pfund festgesetzt (Artikel 3). Eine eigentliche Einkaufssumme wird in den Statuten nicht genannt. Doch gehen wir kaum fehl, wenn wir annehmen, daß die zwischen Termen, Ganter und Ried vereinbarten Bestimmungen aus dem Jahre 1494 für die Burgerschaften immer noch in Kraft standen. Am 8. Dezember 1494 hatten die Gewalthaber von Ried, Termen und Ganter nämlich vereinbart, «daß sie den bisherigen Brauch gegenseitiger Erkennung des Burgerrechtes bewahren und durch feierliche Urkunde bestätigen wollen». Bis dahin war es Gepflogenheit gewesen, daß jeder Geteile genannter drei Gemeinden, wenn er durch Erbschaft oder Heirat oder sonstwie im Gebiete der andern Gemeinde Güter

erwarb, für das Burgerrecht einmal 2 Mörsiger Pfund und von der Summe über 100 Pfund 4 Mörsiger Pfund entrichten mußte. Für Leute, die nicht zu einer der drei Gemeinden gehörten, wurde bestimmt, das gleiche Recht walten zu lassen, welches die Burger von Brig gegen Auswärtige anwandten, nämlich von jedem Gute unter 100 Pfund 4 Pfund und von jedem Gute über 100 Pfund 8 Pfund als Einkaufssumme zu verlangen. Wer einmal das Burgerrecht erkannt hatte, war zu keiner weitern Erkennung gehalten, ausgenommen, wenn er alle seine unbeweglichen Güter veräußert hatte und dann später wieder neu sich um das Burgerrecht bewarb (9).

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden die Einkaufssummen von Fall zu Fall festgesetzt.

Das Burgerrecht vererbte sich vom Vater auf die Kinder. Allerdings mußte der Rechtsfolger ehelicher Geburt sein. Uneheliche Söhne mußten sich wieder einkaufen.

Die Fälle, in denen jemand des Burgerrechtes verlustig ging, waren recht zahlreich. Artikel 1 setzte fest, daß, wer während zehn Jahren in ungestörtem Besitz eines Gutes war, dieses auch weiterhin in ungestörtem Besitz behalten konnte. Sollte jedoch jemand anders diese Güter, ohne auf rechtlichem Weg seinen Anspruch zu erweisen, verkaufen oder als eigene ansprechen, «soll ein solcher ansprächer der burgschafft» für den Schätzungswert der Güter verfallen sein und zudem das Burgerrecht verlieren. Auch wer alle seine Güter auf dem Geschnitt verkaufte, ging des Burgerrechtes verlustig. Desgleichen wurde des Burgerrechtes verlustig erklärt, wer «ein Geschnitt falschlich vor ein Richter und andere Burgschafften vertrige unnd verklagte». Falls das für Streitfälle unter Burgern eingesetzte Schiedsgericht nicht zu einer Einigung führte, durfte der Handel an die Gerichte weitergezogen werden. Wenn aber jemand hierin «das Widerspill» trieb, sollte er des Burgerrechtes beraubt und entsetzt werden. Die gleiche Strafe drohte demjenigen, der «willens wär», Holz aus den gemeinen Wäldern «ab dem Geschnitt» zu verkaufen. Wer sich nicht an die Bauernzunftstatuten zu halten gewillt war, sollte nach zweimaliger Warnung sein Burgerrecht ebenfalls verlieren.

Die «Gepurzunfft-Schrifft» bestimmte des weitern die Organe der Burgerschaft und Bauernzunft. Gemäß Artikel 7 sollten sich alle Burger des ganzen Geschnitts alljährlich am Pfingstmontag versammeln und als oberstes Organ der Burgerschaft und Bauernzunft tagen. Nichterscheinenden wurde eine Strafe von 5 Schillingen angedroht. Zudem war, wer nicht erschien, verpflichtet, alles anzunehmen, was die versammelten Burger beschlossen hatten. Die Aufgabe dieses Pfingstgedings bestand in der Entgegnahme der Rechnung des abtretenden Seckelmeisters, der Procuriuren und Bannwarte. Auch sollten auf dieser Urversammlung die allgemeinen Anliegen, Sachen und Händel zur Sprache kommen. An diesem Tage wurden auch die bisherigen Amtsinhaber von ihrer Verantwortung entlastet und neue Amtsleute gewählt. Jeder Burger, «den man mit einem Amt... ver-

ehrette unnd zu Handen stellte, sölle noch möge dasselb ußschlachen noch sich dessin entschuldigen oder entladen, sonders das selb ohn wyderredt mit Danckbarkeytt ... annemen und sein best thuon». Wer das ihm zugedachte Amt dennoch ausschlug, sollte mit einem Pfund gebüßt werden.

Über die Zahl der Ratsmitglieder weisen die Statuten keine Bestimmungen auf. Doch zählt der Rat der Burgerschaft Ried im Jahre 1604 im ganzen 13 Mitglieder als Vertreter der einzelnen Dorfschaften der Gesamtgemeinde. Diese Zahl und Verteilung wird wohl von Anfang an in Brauch gestanden und in etwa auch der Bevölkerungszahl entsprochen haben. Ob die Wahlen jedes Jahr stattfanden oder nur alle zwei Jahre, ist aus den Statuten nicht ersichtlich. In späterer Zeit wurden bewährte Männer und wohl auch solche, die sich unentbehrlich zu machen wußten oder wenigstens vermeinten, unentbehrlich zu sein, oft bis zu fünf Malen für eine zweijährige Periode wiedergewählt.

An der Spitze stand der Procurator oder Seckelmeister, der in etwa die Befugnisse des heutigen Gemeindepräsidenten und des Burgermeisters vereinigte. Die Hauptaufgabe der Vorsteherschaft bestand, wie der Name «verwalter der gmeinen güettren» besagt, in der Verwaltung des Burger-eigentums. Doch waren sie auch für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung verantwortlich.

Von den flur- und walddpolizeilichen Vorschriften der Rieder Bauernzunft von 1563 wird in einem folgenden Abschnitt noch eigens die Rede sein.

Termen, die zweite Birgerberger Gemeinde, steht ebenfalls bereits 1349 als solche urkundlich fest. In der Folge gab sich auch Termen eine Bauernzunftsatzung. Eine uns vorliegende, leider teilweise stark beschädigte Originalurkunde auf Pergament enthält neben den Bestimmungen betreffend Erwerb und Verlust des Burgerrechtes eine Reihe flur- und walddpolizeilicher Vorschriften. Ein Zusatz läßt darauf schließen, daß die Termer Bauernzunft- und Burgerstatuten um 1500 entstanden sein müssen, obwohl die Bauernzunft schon längere Zeit bestanden haben muß. Auch die Termer haben ihr Gemeindegeding, das jedes zweite Jahr am Osterdienstag stattfindet, für «jeglichen burger» unter Strafe verpflichtend ist, falls er nicht bis «sant Barthlome» (25. August) «entschuldigung kome darthuon». Im übrigen sind die Bestimmungen über Wahl und Aufgabe der Bauernzunftorgane, soweit die Urkunde noch ersichtlich werden läßt, recht allgemein gehalten, entsprechen aber weitgehend der Ordnung von Ried.

Auch in dem weitverzweigten Talgebiet zwischen dem Schallberg und der Simplonpaßhöhe entstanden um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert zwei selbständige Gemeinden: *Ganter* und *Grund*. Aus einem gerichtlichen Urteil, welches über die gegenseitigen Ansprüche auf das sogenannte «Grundsal» (Grundsol) entschied, geht hervor, daß die beiden Gemeinden 1356 bereits auf einen längern Bestand zurückblicken konnten.

Daß Ganter und Grund, die eigentlich ein einziges Wirtschaftsgebiet bildeten, zu zwei voneinander getrennten Gemeinwesen wurden, mag – wie bei Ried und Termen – seinen Grund darin haben, daß bei der Aufteilung der gemeinen Wälder, Allmenden und Alpen jede Partei die ihr näherliegenden Gebiete erhielt. Ihre Benützung und Ausbeutung ließ sich so leichter und rationeller bewerkstelligen, als wenn diese Güter gemeinsam verblieben wären. Zudem mag aber auch besonders der Umstand mitgewirkt haben, daß Ganter und Grund zur Zeit ihrer Gemeindebildung nicht der gleichen weltlichen Herrschaft unterstanden.

Die Gemeinde Ganter mit ihren zahlreichen Siedlungen war in sechs «Geschnitte» eingeteilt. Welches diese Geschnitte waren, läßt sich heute nicht mehr bestimmen, da die Archive zur Franzosenzeit beinahe vollständig verlorengingen. Fest steht jedoch, daß die einzelnen Geschnitte ursprünglich eine ungefähr gleich starke Bevölkerung aufwiesen, um so die Bürden und Würden der Gemeinde zu gleichen Teilen zu tragen.

Grund bildete ein geschlossenes Dörfchen, das größte im ganzen Tale.

Über die Verwaltung der beiden Gemeinden und ihre Organisation fließen die Nachrichten äußerst spärlich. An der Spitze stand, anfänglich wohl unter der Oberaufsicht des herrschaftlichen Besitzers, wie in den meisten Gemeinden des Zenden Brig, ein «sindicus» oder Gewalthaber. Dem Sindicus von Ganter war ein Rat von sechs Mitgliedern, die sogenannten «Sechser», als Vertreter der sechs Geschnitte, beigegeben. Ein Seckelmeister hatte die verschiedenen Einzüge und Rechnungen zu besorgen. Als Flur- und Waldpolizisten amteten die Bannwarte, «Pfender», Waldvögte oder Flurhüter. Wie die Bestellung der Beamten in Grund vor sich ging, ist ungewiß. Doch dürfte es im Burgerhaus von Grund ähnlich zugegangen sein wie in jenem von Ganter. Die Gantner versammelten sich vorab jedes Jahr, später alle zwei Jahre im Gemeindehaus des Hauptdörfchens Zen Brunnen, wo sie ihre Vorsteher bestellten und nach Ablauf der Amtszeit von ihnen Rechenschaft über die Verwaltung entgegennahmen.

Eine eigentliche «Bauernzunft», welche die nötigen Verordnungen über Benützung der Allmenden, Wälder und Alpen enthielt, ist für Ganter und Grund nicht bekannt. Möglicherweise gab es sie dennoch. Sehr wahrscheinlich aber übte die «Gemeinde» die Funktionen einer Bauernzunft aus, ohne daß eigene Statuten von der Art der Rieder oder Termer Bauernzunft bestanden hätten. Für Ganter vor allem wäre nicht einzusehen, daß nach Errichtung des Freigerichtes im Jahre 1436 neben diesem noch die Gemeinde und Bauernzunft als solche nötig gewesen wären. Der Meier und sein Rat übten eben nicht bloß die Gerichtsbarkeit aus, sondern leiteten das Gemeinwesen auch politisch und wirtschaftlich. Die Statuten, welche sich die Gantner bereits am 23. April 1443 «zen Zwyngen am Pfendtwasen in der Wiese des Nikolaus Olter» gaben, bezeugen, daß der Meier viel weitreichendere Befugnisse als ein einfacher Richter besaß (10). Insbesondere

Artikel 18 zeigt klar, daß der Meier von Ganter mit einer Art höchster Präsidialgewalt ausgestattet war: «Wenn der Meier irgendeinen Gemeindeangehörigen eidlich zu irgendeinem Geschäft der Gemeinde, der Pfarrei oder des Vaterlandes beruft und dieser dem Rufe nicht folgt, so verfällt er einer Buße von 5 Schilling an den Meier und die Gemeinde.» Er konnte im Verein mit seinen Räten sogar über Leben und Tod entscheiden.

Die ordentliche «Gerichtsbank», der Ort, wo das Gericht gehalten wurde, war in den ersten Zeiten das Gemeindehaus zen Brunnen, die Richtstätte befand sich zur «Aescha» unterhalb Schallberg.

Durch pestartige Seuchen — es gab Jahre, wo über 1000 Personen im Zenden der Pest zum Opfer fielen — entvölkerte sich das Tal von Ganter und wurde gegen 1600 endgültig als ganzjähriger Wohnsitz aufgegeben. Schon Josias Simmler bezeichnet 1574 in seiner Beschreibung des Walliserlandes Ganter einfachhin als «Alpe», die «mit der des hl. Jakobus (Simplonbergalpe) den Brigern Atzung bietet für eine große Menge von Vieh jeder Art». Tatsächlich bezeichnen die Pfarrbücher von Glis, die 1624 beginnen, keinen einzigen der Eingeschriebenen als Bewohner von Ganter. Seither tagte das Gericht von Ganter im Gerichtshaus des Zenden in Brig. Immer noch aber wurde der Meier auf zwei Jahre am 1. Mai gewählt. An diesem Tage ritten alle gewesenen Meier und Vorsteher der Talschaft — der amtierende Meier in rotem und der Weibel in rotweißem Mantel — in feierlichem Zuge nach zen Brunnen, wo in der Talkapelle des hl. Georgs der Meier gewählt und eingesetzt wurde. Auf diesem Maientag hatten der Meier und die Räte der Gemeinde über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Die Französische Revolution hat zwar wie so vieles andere auch die beiden Gemeinden hinweggefegt. Die ehemalige Gemeinde Ganter wurde gemeinschaft der Gemeinde Ried-Brig einverleibt, Grund, soweit die Gemeinde rechts des Taferbachs und der Saltina gelegen war. Das linksufrige Gebiet kam an Glis. Seither bilden die beiden ehemaligen Gemeinden privatrechtliche Korporationen mit Sitz in Ried-Brig. Im 20. Jahrhundert erstand die alte «Ganterherrlichkeit» zu neuem Leben. Seit 1935 versammeln sich die Burger von Ganter jedes zweite Jahr am ersten Maiensonntag im Gemeindehaus von Ried-Brig zur «Ordinaryversammlung». Dort halten sie nach feierlichem Einzug Rat laut uralter Satzung, nicht ohne «bei Spis und Trunck» in Reden und Toasten der Taten der Ahnen und der stolzen Vergangenheit des Freigerichts und der Burgerschaft von Ganter zu gedenken.

In ähnlicher, wenn auch nicht gleich feierlicher Weise vollzieht sich der «Grundertrunk», der ebenfalls jedes zweite Jahr stattfindet. Hier wie beim «Gantertrunk» werden die Verwaltungsorgane bestellt und ihr Rechenschaftsbericht entgegengenommen.

Die Franzosenzeit brachte jedoch für den Brigerberg und die Alpentäler am Simplon noch eine weitere umwälzende Wendung. Am 7. September 1800

befahl Napoleon den Bau der neuen Simplonstraße, «pour y faire passer les canons». Am 26. März 1801 wurde zu Glis mit dem Bau begonnen, und am 25. September 1805 konnte die ganze Strecke dem Verkehr übergeben werden. Mitten durch das Territorium von Ried und Ganter führte nun die modernste aller Alpenstraßen. Grund allerdings lag nun weit abseits im Talkessel der drei Simplonbäche. Termen hinwieder war ebenfalls in die Nähe der wichtigen Verkehrsader gerückt und wurde bald mit ihr durch eine Zufahrtsstraße verbunden. Mochten die Rieder, Termer, Gantner und Grunder mit 500 bis 600 andern Wallisern damals auch unter dem harten Los der Zwangsarbeit seufzen, so halfen sie doch mit, dem modernen Wallis in der neuen Straße ein wichtiges Tor zu schaffen, durch welches der Tourismus ins Wallis strömte und es zu einem bevorzugten Ferienland werden ließ. Während rund 100 Jahren zogen die vier- bis sechsspännigen gelben Postkutschen, schwere Frachtführwerke, leichte Chaisen und Landauer, Kaleschen und Fuhrwerke aller Art den Brigerberg herauf und durchs Gantertal dem Simplon zu oder flogen, große Staubwolken hinter sich herziehend, von Kaltwasser gegen Rotwald und Berisal und die Riederkehren herunter. Der Tunneldurchstich bei Brig und der Siegeszug des Benzинmotors machte zwar dieser Postkutschenromantik ein Ende, nicht aber der Bedeutung, welche die ehemalige Militärstraße Napoleons für die Schweiz und das Wallis von heute in touristischer und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt.

Erst durch den Bau der neuen Simplonstraße konnten die reichen Waldbestände am Simplon-Nordhang wirtschaftlich in größerem Stil ausgebeutet und rationell genutzt werden. Doch sollte erst das 20. Jahrhundert in dieser Hinsicht die Früchte aus der Pionierleistung der früheren Zeit ernten.

In neuester Zeit wurden auch die Burgerschaften des Simplon-Nordhangs in den Strudel der Industrialisierung hineingerissen. Mehr und mehr werden die Täler am Simplon als Alpen für das Großvieh aufgegeben; die Ziege ist bereits völlig verschwunden. Die Alpen werden schon heute zu einem guten Teil zur Sömmerrung der Schafe benutzt, was für die Wälder bei dem früher allgemein praktizierten Weidgang nur von Vorteil sein dürfte.

Vor allem die Erstellung einer Starkstromleitung von Gondo nach Mörel verursachte den Burgerschaften Ried, Ganter und Grund starken Waldschaden. Diese Verluste an kostbarem Waldbestand wurden zwar verhältnismäßig gut entschädigt, vermögen aber den bleibenden Ausfall nur zu einem geringen Teil aufzuwiegen. Doch bemühen sich die Burgerschaftsverwaltungen in wachem Verantwortungsbewußtsein, das kostbare Gut des Waldes zu erhalten und zu pflegen und nach neuzeitlichen Methoden den Ertrag zu steigern.

Den Burgerschaften von Ried und Termen, Grund und Ganter waren seit frühesten Zeiten auch die Alpen auf Roßwald und Stafel, im Ganter-, Tafer- und Nesseltal und auf dem Simplon zugeteilt. Alle diese Alpen waren ursprünglich Genossenschaftsalpen. Die einzelne Alp bestand daher aus

ideellen Teilen, den Alprechten, die als persönliches Vermögen durch Erbschaft, Schenkung, Tausch oder Verkauf frei erworben, veräußert oder auch verpachtet werden konnten, falls die Genossenschaft nicht gewisse einschränkende Bestimmungen gegenüber Nichtgeteilen aufgestellt hatte. Tatsächlich wurden, wie die Geteilschaftsstatuten von Roßwald und Simplon-Bergalpe bestätigen, die Einschränkungen für den Verkauf von Kuhrechten immer häufiger.

Roßwald, allgemein als «Alpe von Oberganter» bezeichnet, gehörte zwar zum Geschnitt Termen, wurde aber auch von Leuten aus Ganter und Grund benutzt. Es scheint, daß die Roßwaldalpe schon in sehr früher Zeit verteilt wurde. Anklänge an die germanische Verteilung nach Sippen sind noch darin zu finden, wenn von einem Kuhrecht ausdrücklich festgehalten wird, es gehöre zum «Huffo» Arnoldi, zum «Huffo seu cumulo Truffaro» oder «Lowinnaro». Für die übrigen Alpen im Simplongebiet findet sich eine derartige Bezeichnung nicht mehr. Die alten Urkunden sprechen einfach vom Alp- oder Kuhrecht der Geteilen (comparticipes).

Auch die Alpen von Ganter und Grund (Steinen, Bortel, Loub, Fronberg, Rotwald und im Arbe auf Gantergebiet sowie Riseckon, Hasenboden, Nesseltal und Cuferlon auf Grunder Gebiet) konnten sowohl von den Bewohnern von Ganter und Grund als auch von Leuten außerhalb dieses Gebietes bestoßen werden, sofern diese Inhaber von Kuhrechten in der einen oder andern Alpe waren. Das gleiche gilt von der Simplonbergalpe, wo Leute von Ried-Brig, Glis, Simplondorf, Eggen, Ganter und Grund ihr Vieh sömmerten.

Fronberg, wie Wasenalp bis ins 17. Jahrhundert hieß, scheint ursprünglich dem Fro, das heißt dem Herrn von Ganter vorbehalten worden sein. Die Sage weiß noch heute zu berichten, daß diese Alpe einst einer Gräfin gehört habe. Damit dürfte niemand anders als Agnes von Urnavas gemeint sein, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts Herrschaftsrechte in Ganter besaß und sie dann auf die Familie von Raron vererbte.

Die meisten Alpgeteilschaften entstanden ungefähr zur gleichen Zeit wie die Kleingemeinden des Meiertums Naters. Sie besaßen auch kleinere oder größere Parzellen Wald. Im Laufe der Zeit schlossen sich einzelne Alpgeteilschaften jedoch wieder zu größeren Einheiten zusammen. So entstand durch Zusammenschluß von Risegg, Hasenboden, Nesseltal und Gufferli die Geteilschaft Nesseltal und durch die Zusammenlegung von Fronberg und Rotwald diejenige von Wasenalp. Auf diese Weise entstanden schließlich die ansehnlichen Waldkomplexe der Geteilschaften von Nesselwald, Roßwald und Wasenalp. Die Alpgeteilschaften unterstanden wohl der Jurisdiktion einer politischen Gemeinde, verwalteten aber seit alters her ihr Vermögen nach eigenen Satzungen. Sie wachen auch heute noch ängstlich über ihren Besitz und ihre Rechte.

4. Grenzstreitigkeiten und Grenzbereinigungen

Bis 1646 bildete der sogenannte Feldgraben vor dem Dorf Termen die Grenze zwischen den beiden Gemeinden Ried und Termen. Vielfach waren die Einwohner der einen Gemeinde auch in der andern Burger und besaßen, weil das Burgerrecht an Grundeigentum gebunden war, auf beiden Gemeinden Eigentum. Daraus aber ergaben sich verschiedentlich Schwierigkeiten und Anstände «wegen Benutzung der Allmenden und Gemeinweiden, wegen Holzfällung wie auch wegen Belastung und Tragung der Kosten von beiden Seiten, welche durch Untersuchung und Erkennung der streitigen sowohl durch Erbschaft als durch Kauf und Tausch erworbenen Grundstücke entstanden». Deshalb schritten die beiden Gemeinden am 25. November 1646 zu einer «Teilung des Bezirkes und des Bodens beyder Gemeinden». Zugleich vollzog man eine Art «Güterzusammenlegung», indem man sowohl private als gemeine Grundstücke, Waldungen und Allmenden auf freundlichem Wege unwiderruflich und auf ewige Zeiten auszuscheiden beschloß. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Vertreter der beiden Gemeinden «im Feld», wo die Rieder an die Gemeinde Termen das Gebiet von der heutigen Gemeindegrenze bis an den Feldgraben gütlicherweise abtraten. Entsprechend verlagerten sich auch die Grenzen der Allmenden und Wälder am Klenenhang gegen Westen. Die Vertreter von Ried ließen sich von den Termern aber bestätigen, «daß der Bezirk Ried durch diese Grenzbereinigung in seiner Autorität nicht vermindert, derselbe durch die neubestimmten, gesetzten Gränzen und Marken und durch gegenwärtige freundliche Übereinkunft nicht geschmälert werde, sondern zu allen Zeiten zwei Drittel der Bergschaft Brig, der Bezirk Thermen aber einen Drittel davon ausmachen soll, unbeschadet jedoch der Freiheiten und Rechte beider Theile». Seit jenem St.-Katharinen-Tag 1646 gab es zwischen den beiden Brigerberger Gemeinden nie mehr Auseinandersetzungen der Grenzen wegen (11).

Von Grenzanständen der Gemeinden Ried und Termen mit ihren Nachbarn in Ganter und Grund ist überhaupt nichts bekannt. Weit häufiger aber waren die Streithändel zwischen Ganter und Grund. Zankapfel bildete immer wieder das sogenannte Grundsol. Schon 1356 wurde wegen dieses Gebietes ein richterlicher Entscheid erlassen, ohne daß der Inhalt desselben bekannt wäre. Am 14. Januar 1435 fällt Anton Curten, Kastlan von Brig, erneut ein Urteil. Danach sollte der Wald und der Holzmeis (Holzschlag) im Grundsol oberhalb des Weges, der durch die Grundfluh führte, und weiter hinüber bis an den Grundsol-Schleif und «una dir» bis an die Straße (Simplonstraße) Eigentum der Gemeinde Ganter sein. Das Weidrecht sollten beide Parteien gemeinsam benützen. Unterhalb des Weges, der durch die «Huwonflüe» führte, gehörte der Wald, der Holzmeis und das Weidrecht Grund und Ganter zugleich; ebenso in den «Grundruffinen» oberhalb der «Grundeggen». Am 8. Mai 1529 bestätigte Meier Kaspar Stockalper die Rechte von Ganter betreffs Wald und Holzschlag im Grundsol. Am 10. Mai

1557 schlossen die beiden Gemeinden einen feierlichen Vergleich und verpflichteten sich, am Urteil von 1435 festzuhalten. Nachdem es aber dennoch zu neuen Auseinandersetzungen gekommen war, wurde das Gebiet am 6. Mai 1583 endgültig zwischen die beiden Gemeinden geteilt. Ganter erhielt das Grundsoll ob der Straße, Grund dasjenige unter der Straße. Den Leuten von Ganter und Ried wurde jedoch das Recht bestätigt, Holz durch die Allmende der Grunder zu führen. Auch wurde ausdrücklich festgehalten, daß das ganze Grundsoll wie bisher unter der Gerichtsbarkeit des Meiers von Ganter verbleiben sollte. Dieser Vertrag, der am 1. Mai 1585 von der Gantergemeinde angelobt wurde, scheint die Anstände zwischen Grund und Ganter endgültig beseitigt zu haben.

Umstritten war im 19. Jahrhundert auch der Wald der Burgerschaft Ried-Brig im Nesseltal und am Osthang des Staldhorns. Schon in der Bauernzunftsatzung von 1563 ist die Rede von «Riederowald ob dem Asp (Alpe) här, genempt der Höch Waldt im Nessilthal». Es ist zu vermuten, daß diese Waldungen bereits zur Zeit der ersten Aufteilung der gemeinen Wälder der Gemeinde Ried zugefallen waren. Zu diesem Waldstück hatte die Burgerschaft Ried um 1711 gegen Südwesten ein weiteres, genannt «die Pollerna», hinzugekauft. Das Investiturdekret vom 12. August 1711 erkannte der Gemeinde Ried denn auch «den vollen Besitz jenes Bodens und Waldes zu», der linksufrig des Taferbachs «sich hinauf bis an den Gipfel des Berges, so gegenüber Mittenbech ist, erstrecket, und zwar in der Richtung der „Schmal-Lowina“, die eben auch bis an den Gipfel des Berges geht und den äußersten Graaben des Berges morgendhalb ausmacht, so daß der proklamierte Boden und Wald bis an die Bergalpen-Getheilen eben auch morgenseits gränzet, von da aber gegen Mittag, Abend und Nord (bis zum) Nesselbach, Nesselschleif und (bis) Grundern- und Nesseltal-Gütern sich ausdehnt, dem Kalchhorn nach bis an den Grad des Berges». Vorbehalten war jedoch etwaiges Privateigentum «innerhalb eben bemeldeten Begrenzungen».

Auf den 3. August 1840 tagte die Gemeinde Ried ein, «wer sich dem Dekret von 1711 widersetzen möchte . . ., damit die Gemeinde Ried in ihrem produzierten Titel den angesprochenen Besitz und Eigenthum durch ein Erfrischungs-Investitur-Dekret bestärkt werde». Es erschienen nun die bevollmächtigten Vertreter der Alpengeteilschaft Simpelberg, da sich die Geteilschaft in ihren Besitzrechten durch die Grenzangabe in den «Taferwängen» am Osthang des Staldhorns beeinträchtigt glaubte. In mehreren gerichtlichen Verhandlungen und anlässlich eines gerichtlichen Augenscheines von Rotwald aus am 18. August 1840 konnten sich die Vertreter der Parteien über die Lage der «Schmal-Lowina», von der in der Schrift von 1711 die Rede war, nicht einigen. Auf Antrag des Richters traf man schließlich, da der streitige Boden ohnehin nicht von hohem Werte war, eine gütliche Übereinkunft, indem man die Taferwänge untereinander teilte. «Die

künftige mittägliche Gränzlinie zwischen dem Nesselthalwald der Gemeinde Ried und zwischen der Bergalpe-Simpelberg soll seyn jener Felsenrand, der vom Taferbach zwischen dem „Strahlgräbji“ und dem „Wanni“ sich an den Gipfel des Staldhorns zieht, und welcher Rand als eine gewisse Gränzlinie mit Kreuzen und den hiezu nötigen Zeichen bezeichnet werden soll.» Am 31. August 1840 wurde dieser «Accord vom 18. August» endgültig bekräftigt (12).

Damit war der Streitfall mit der Bergalp-Geteilschaft in Minne erledigt. Doch sah sich die Gemeinde Ried am 20. März 1857 zu einer neuerlichen Klage veranlaßt, «daß sie von der Geteilschaft Nesselthal im Besitze eines Stück Waldes, gelegen im Nesselthal, gestört werde» (13). Mit Berufung auf den Akt vom 12. August 1711 sowie auf die Investiturdekrete vom 18. September 1840 und vom 19. Januar 1842 forderte Ried «die Sicherung im Besitze oder die Wiedereinsetzung in denselben». Demgegenüber behauptete die Geteilschaft Nesselthal, «daß sie selbst und nicht die Gemeinde Ried Besitzerin des fraglichen Stück Waldes (Pollerna) sei».

Das Schiedsgericht sprach sich am 11. September 1857 zugunsten der Gemeinde Ried aus, unter anderm «erwägend, daß das Dekret vom 12. August 1711 mit den Worten „usque ad torrentem cui dicitur Nesselbach et an den Schleif cui dicitur Nesselthalschleif et prata Grundero et juxta prata illorum de Nesselthal ascendentia juxta ect...“ den Nesselthalschleif unzweideutig als die westliche Grenze des Nesselthalwaldes zu erkennen gibt». Laut richterlichem Urteil vom 9. Juni 1859 wurden «auf einer Anhöhe zu oberst des Nesselthalschleifes und nicht unweit von derselben vorgefundenen großen Steinmarke aus in gerader Richtung auf die zweitgrößte Höhe oder Spitze des Staldenhorns, dem wir den Namen Kalkhorn beimessen, drei Steinmarken nach gewöhnlicher Gestalt eingesetzt» (14).

So blieb der Burgergemeinde Ried der ungeschmälerte Besitz des Nesselthalwaldes erhalten und damit ein Waldareal, das nachgewiesenermaßen zu den schönsten und ertragreichsten Lärchenwäldern in entsprechender Meereshöhe gehört.

5. Waldnutzung und Waldordnungen

Von einer rationellen wirtschaftlichen Ausbeutung der Wälder am Simplon-Nordhang kann bei der Eigenbedarfswirtschaft im Mittelalter und im allgemeinen sogar bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts keine Rede sein. Die Burger suchten vielmehr durch strenge walddpolizeiliche Vorschriften die Nutzung für sich zu sichern und den Wald vor Raubbau zu schützen. Daß dabei auch die Schutzfunktionen des Waldes gegen Lawinen stets im Auge behalten wurde, braucht nicht eigens betont zu werden. Noch in einem Beschlusß des Ganterates aus dem Jahre 1878 wurde festgelegt, daß in Schleifen und lawinengefährdeten Gebieten die Stöcke 4 Schuh hoch stehengelassen werden sollten.

Besonders reichhaltig an walddpolizeilichen Verordnungen sind die Bauernzunftstatuten von Termen (1502?) und Ried-Brig (1563).

Die Statuten von Termen (15) bestimmen generell: «der gmein walt an therman sol dz gantz jar umb in verbott stan bis an sant Michelstag (29. September). Und dofir hin bis an sant Andrestag (30. November) wirt erloubt dz dir holtz . . . , wie es denn die gmeind an sant Michelstag verodnet. Und der Holtzmeis (Losholz), der am oster Zinstag verornet wurd, sol abgehouwen werden vor sant Lorentzentag» (10. August). «Wer nachts und vor dem zill (Termin) von der Gmeindt unnd consuln verordnet holtz abhouwen theti, sol by penen 1 Pfunds und 5 Groß den Consulen verfallen.» Wer sich das Losholz (Burgernutzen) nahm, mußte auch «in die gmeinen werch gan». Alleinstehende oder verwitwete Frauen hatten Anrecht auf den ganzen Anteil an Losholz. «Welche Frouw ein gantz holtzmeis nimpt, sol ein werchman in allen gmeinen werchen (abordnen); wo aber sy nit me (mehr) nimpt den zwe thelle (Föhren), so sol sy in gmeinen werchen entladen sin.»

Von besonderer Bedeutung war für die Burger der Hausbau oder die Erstellung der Wirtschaftsgebäude: der Ställe, Scheunen oder Stadel. Dazu bestimmte die Bauernzunft: «Wo dz einer der gmeint ab Therman eins gemach welty machen, sohlen im der Consul oder iro ettlich ein First verordnen, dem gemach dienend und nit witer.» Wer jedoch ohne Erlaubnis und in Abwesenheit des Consuls «ein first abhouwt, sol gestrafft werden um ein Pfund der gmeind und consuln und procuriuren (Prokuratoren) umb 5 Schilling zuo bezahlen für uberschlagne holtz».

Streng achtete man darauf, daß das geschlagene Holz innert nützlicher Frist aus dem Wald abtransportiert wurde. Wer «eins abgehauwens holtz nit vom stock ziet in dry Jaren, so mag das selbig holtz ein Jedlicher anderer danna fieren und an (ohne) entgeltnis; dan das usgehandot (ausgehändigte) und vom stock gezogen holtz soll fry sin». Auch wurde ausdrücklich untersagt, grünes Holz zum übrigen Losholz hinzuzulegen: «sol keiner grien holtz in sin abgehauwnen huffen legen».

«Dirs und griens krissem (Sammeln von Nadeln und Blättern) ist verbotten.» Allein was auf dem Waldboden lag, durfte mit einem Rechen gesammelt werden. «Welcher aber fir uff (am stehenden Baum) mit einer houwen kriessoti, sol gestrafft werden um 5 Schilling, den Consuln verfallen, so dick (oft) das geschicht.» Das Schlagen von dürren wie grünen Lerchbäumen war wie das «usmachem» (Entrinden) derselben bei 1 Pfund Buße und Verlust des Holzes verboten. Später verschärzte man die Bestimmung, indem man sie auch auf Tannen und Föhren ausdehnte: «Item ist verwert worden, welcher ein Thannen abhouwt, ist nyn (9) Groß verfallen unnd von einer Thällen (Föhre) fünnf Groß.» Neben dem Holzfrevel wurde der Verkauf von Holz außerhalb des Geschnitts besonders scharf verboten und unter Strafe gestellt. Wer sich gegen diese Bestimmung verging, büßte mit einem Pfund und mit dem Verlust des Holzes.

Herumziehendes Volk scheint oft in Dorf und Wald Schaden angerichtet zu haben. Daher wurde bestimmt: «Item sol nieman kein frömbs volch husen noch hofen, es sy den sach, das er darumb stande, wo selichs frömbs volch schaden theti in gmeinen holzmeis und welchen (gmeinen) und eygnen giuetren, och sunderbaren lüten.» In Verschärfung dieser Bestimmung beschlossen am 1. April 1517 «die Gemeindt und Dorflut an Therman zuo guotter Betrachtnuß fers Lob und erhaltnuß derer Gmeindt, das welcher Burger an Therman die fremden Welschen, wohar die syen, in sine Behusungen insazte one wissen und willen der burgeren derselben Burgrecht verfehlt».

Nichtburger, die Gut in Miete hatten, sollten fürderhin weder «holtzmeis, etzweide, theil noch gmein, gantz und gar nitt bruchen».

Ebenso zahlreich sind die walddpolizeilichen Vorschriften der Bauernzunft Ried-Brig (16). Artikel 8 verbietet den Verkauf oder das Verschenken von «Abschlachtholz» (Losholz). Auch war es untersagt, das Holz bis auf «mallems Landt» (Wiesland) zu führen, ansonst das Holz der Gemeinde verfallen sollte und der Fehlbare mit 5 Schillingen vom Procuriuren bestraft werden sollte. Auch war es verboten, von Anfang März bis St. Martini (11. November) «einicherley Holtz uff des andren Gietter (zu) ferggen» (führen). Wer sich dagegen verfehlte, hatte der Gemeindekasse ein Pfund als Buße zu bezahlen nach Abzug des Betrages, den er dem Geschädigten zu entrichten hatte (Artikel 17). Artikel 9 setzte fest, «das kheiner eincherley lärch böim, grien saftig oder dirr, abhouw noch usmach». Auf Zu widerhandlung stand Strafe von einem Pfund, Verlust des Holzes an die Gemeinde und 5 Schillingen Buße an dieselbe. Verboten war ferner, «birchen z'houen oder z'louben». Fehlbare sollten für jeden gehauenen oder abge laubten Stock 10 Schillinge Buße entrichten (Artikel 22). Mit Verlust des Holzes und 5 Schillingen Buße war das Schlagen von «Thannin oder thällis Holtz» in den Bannwäldern verbunden: «in den Bächen», «unter dem Medgji» und «uff oder ab den Fluen» (alles im Riederwald oberhalb des Dorfes). In Bann und Verbot sollten zudem stehen der Thäll- oder Birchwald von der Aerbsgassen (oberhalb Lowinen) bis an die nassen Platten (unterhalb Riedalpjji) und von der «Aesch» bis an den «Ruofigraben» (oberhalb Obertermen). Gleicherweise stand «Riederwald ob dem Asp här, genempt der Höch Waldt im Nessilthall» in Bann (Artikel 11). Artikel 11 bestimmte zudem ganz allgemein, daß alle Wälder der Burgerschaft oder des Geschnitts vom St.-Lorenz-Tag (10. August) bis auf des heiligen Erzengels Michaelis Tag im Herbst (29. September) in Verbot und Bann stehen sollten. Zu widerhandelnde traf die gleiche Strafe wie jene, die Lärchbäume schlügen. Auch in Ried durfte das Losholz nicht auf eigene Faust, sondern nur von den Seckelmeistern und Verwaltern bestimmt werden, «wo und an welchen Orten sy es im erlouben». Die Seckelmeister und Verwalter sollten hinförft Gewalt haben, das Holz zu verteilen, wo und wie sie es am besten und füglichsten dünkte (Artikel 12). Das zugeteilte Losholz mußte wie in

Termen innert dreier Jahre abgeführt werden; nach diesem Zeitraum durfte jeder Burger das Holz ansprechen und «heimverferggen» (Artikel 13). In den «gemeinen Wäldern» geschlagenes Holz durfte nicht vom Geschnitt verkauft werden; wer es trotzdem tat, ging des Burgerrechtes verlustig (Artikel 19). Die gleiche Strafe traf jenen, der auch nur «willens wär», Holz aus der Burgerschaft zu verkaufen und nicht vorher mit zwei Ehrenmännern erwiesen hatte, daß das Holz nicht aus den gemeinen Wäldern stammte (Artikel 20).

Wie in Termen und anderwärts wurden die Arbeiten am Gemeineigen-tum auch in Ried-Brig «im Gmeiwärch» (Gemeindewerk) ausgeführt. Artikel 24 bestimmte diesbezüglich, daß «eine yede frouw, so ir abschlacht Holtz vollkommen will han», verpflichtet sei, bei allen Gemeindewerken ihren Teil zu leisten. Ausgenommen waren wie in der Nachbarsgemeinde Termen jene, die nicht mehr als «zwo Thällen» (zwei Föhren) empfingen. Artikel 26 verbot das «Krisen» oder «Schneitten» der Bäume bei 5 Schillingen Buße für jeden Stock. Nachts oder vor dem durch die Burgerschaft und die Bannwarte der Wälder festgesetzten Termin Holz zu schlagen war bei Buße von einem Pfund an die Gemeinde und 5 Schillingen an die Bannwarte verboten (Artikel 27).

Ferner sollte des Losholzes verlustig gehen jede Person, es sei Mann oder Frau, «was stands sy wären», wenn sie «des Heyligen Sant Jodern (hl. Theodul), unseres Landspatronen Opfer z'gen wydrigette».

Schließlich wurde bestimmt, daß Fremde und Bettler von den Burgern nicht aufgenommen werden sollten «von wägen schadens, so sy thuendt in gmein Wäldren, eignen Giettern, oder sunst bsunderbaren Personen, so mher malen großen schaden empfangen handt» (Artikel 18). Es ging hier offensichtlich darum, das private wie gemeinsame Eigentum vor Schaden zu bewahren. Vermutlich dachten die Burger vor allem an Feuerschaden oder Diebstahl, aber auch an eine allzu starke Abnutzung der Wälder.

Alle diese Bestimmungen, die mit Bedacht detailliert wiedergegeben wurden, zeigen, daß die Bauernstatuten der beiden Burgerschaften von Ried und Termen bis auf geringfügige Einzelheiten übereinstimmen.

Leider fehlen für Ganter und Grund entsprechende schriftliche Bestimmungen. Doch vermuten wir, daß auch in diesen beiden Gemeinwesen, solange sie dauernd bewohnt waren, ähnliche walddienstliche Ordnungen bestanden haben. Sobald sie aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts als ganzjähriger Wohnsitz aufgegeben wurden, fielen die meisten Bestimmungen von selbst weg, da sie unsinnig geworden wären. Wollten die Burger von Ganter und Grund an ihren neuen Wohnsitzen den Burgernutzen genießen, mußte das Holz in ihre nunmehrigen Wohngemeinden transportiert werden. Doch beschränkte sich das Nutznießungsrecht stets auf jene, die im Zenden Brig ihr Domizil hatten. In gleicher Weise fiel auch das Verbot, Holz zu verkaufen, dahin. Wir vernehmen überdies, daß die Gemeinde Ganter (und sicher auch Grund) gelegentlich eine kleine Einnahme buchen konnten

durch Gewährung des Rechtes, «die Lerch und Lertschinen (Harz), so sich befinden in der Thalmark Ganter, zu boren». Am 16. April 1611 verpflichtete sich zum Beispiel der Italiener Anton Gubernor, für Harzgewinnung im Ganertal der Gemeinde jährlich 6 Dukaten zu entrichten. Öfters kamen auch Holzkäufe von Zimmerleuten vor; doch handelte es sich dabei, wie die Rechnungsbücher zeigen, nicht um den Verkauf von eigentlichen größeren Holzschlägen, sondern nur um «umgeschrissenes», dürres oder abgehendes Holz in Einzelstücken.

Von besonderer Bedeutung wurde für die wirtschaftliche Ausbeute der Wälder im Talgebiet von Ganter und Grund das Eisenbergwerk im Grund, welches am 26. Juli 1596 eröffnet wurde. Für rund 100 Jahre herrschte in dem stillen Bergtale den Sommer über ein reges Leben. Der erste Besitzer und Leiter des Werkes, der Straßburger Kaspar Heiß, geriet durch ungeschicktes Geschäftsgebaren bald in finanzielle Schwierigkeiten und mußte das Bergwerk am 20. Mai 1624 an die Burgerschaft Brig veräußern, die es am 21. Juli 1631 für 2500 Kronen an Hauptmann Hieronymus Welschen und alt Leutnant Kaspar Brindlen von Brig verkaufte. Erst als Kaspar Jodok Stockalper das Werk 1636 erwarb, begann es — wohl auch wegen der Einfuhr schwierigkeiten von gutem Eisen während des Dreißigjährigen Krieges — zu florieren. Doch um 1700 war die Blütezeit des Werkes wieder zu Ende.

In der Zeit von 1598 bis 1700 fällten die Holzhacker in den benachbarten drei Tälern das Holz, das etwa 6–10 Monate lagern und austrocknen mußte, um gute Kohle für die Eisenschmelze abzugeben. Zur Erzeugung einer Tonne Eisen wurden etwa 70 Raummeter (Ster) Holz gebraucht. Wohl brachte diese Holzverwertung für die Burgerschaften von Ganter und Grund erfreuliche Einnahmen, führte aber auch zu einem Raubbau an den Wäldern, den die Burger mit wachsender Besorgnis wahrnahmen. Von diesem Standpunkt aus mußten sie froh sein, als das Werk zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Produktion endgültig einstellte.

Anderseits brachte es die Entvölkerung des Tales mit sich, daß manche ehemalige Siedlung gänzlich aufgegeben und wiederum dem Waldwuchs überlassen wurde, weil sie so einen bessern Ertrag versprach, eine Erscheinung, die sich auch heute wieder beobachten läßt.

Fortan dienten die Wälder von Ganter und Grund bis ins 20. Jahrhundert wieder beinahe ausschließlich dem Eigenbedarf der Burger. Doch durfte niemand in den Burgerwäldern ohne Erlaubnis Holz fällen. Diese Erlaubnis erteilten bis 1798 die Bannwarte, nach 1798 der Vorstand, bestehend aus dem Kastlan (Meier) und den vier Bannwaltern samt dem Talschreiber. «Jeder so nit Burger in Ganter ist», hatte für die Benutzung der Wälder «zur Erhaltung von Steg und Weg in zwei Jahren ein Pfund zu bezahlen» (1808). Holzbegehren zum Hausbau oder zu Reparaturen konnten alljährlich nur am 1. Mai und an St. Matthäus im Herbst gestellt werden. Wer ohne Erlaubnis Holz fällte, wurde mit einer Buße von 25 Pfund be-

strafe (1810). 1823 wurde es den Nichtburgern verboten, «die Wälder und Allmenden besagter Talschaft Ganter unter der gewohnten Straf zu brauchen, wie auch alle verborgenen Tötze laut altem Brauch». Die Burger hatten beim Holzkauf Vergünstigungen und Vorkaufsrecht. Burger, die Bauholz begehrten, hatten vom halben Wagen 4 Batzen, vom ganzen aber 8 Batzen zu bezahlen, «jene aber so nit Burger sind, zahlen die Hälften mehr dann die Burger» (21. November 1817). Doch gab es auch Ausnahmen von dieser Regelung, sobald es sich um religiöse oder karitative Institutionen handelte, die Holz begehrten. So wurde mit den Patres vom Simplonhospiz, als diese das auf Anordnung Napoleons 1801 begonnene Hospiz im Jahre 1835 vollenden wollten, folgende Regelung getroffen: «1. Für das neue Kloster wird Bauholz zugesagt; eine vision locale soll den Ort bestimmen, wo der Holzcoup unter der Aufsicht der vier Bannwalter oder Präsidenten der Wälder in Ganter geschehen soll. 2. Die obgemeldeten Herren vom Spittel sollen für dieses Klosterholz nit mehr zahlen vom Stock als die Burger selbst zahlen müssen. 3. Diese Holzhauung für das neue Kloster soll innert vier Jahren zu Ende gehen. Nach vier Jahren soll die Verpflichtung nit für das Brennholz, aber für das begehrte Bauholz aufhören. 4. Für den Holzpreis gilt der Beschuß von 1819, wornach die Burger für jeden Stock 8 Batzen zu zahlen haben. Die Patres aber nit mehr zu zahlen verbunden sind als eben auch acht Batzen.

Solange die Patres am alten Spittel sind und dort wohnen, können sie fortfahren Brennholz zu beziehen.»

Schon zur Zeit der Errichtung des Kollegiums von Brig im 17. Jahrhundert hatten die Burgerschaften die Verpflichtung übernommen, die Materialien zu beschaffen und auf den Bauplatz zu liefern. Die Lieferungen an Bauholz aus den Wäldern des nördlichen Simplongebietes waren beträchtlich. Auch später lieferten die Burgerschaften oft das nötige Brennholz und Bauholz zu Reparaturen zu einem bescheidenen Preis. Noch am 6. März 1832 beschloß der Vorstand der Ganterschaft, «das Begehrn der ehrwürdigen Herrn Jesuiten, Holz vom Ganterwald zu geben für die Errichtung von Scheune und Stall, nit abzuschlagen. Das benötigte Holz sollte unter der Straße im Rotenwalde, genannt Gebidem, gefällt werden. Belangend die Taxa ist beschlossen worden, falls die Regierung Scheune und Stall auf ihre Kosten sollte machen lassen, dieselben die Einwohnertaxa (Taxa für Nichtburger) bezahlen, wenn aber die hochwürdigen Jesuiten selbst Scheune und Stall müssen vervollständigen, dieselben gehalten sind, die Burgertaxa zu entrichten wegen den in unseren Kreisen vielfältigen erwiesenen Diensten.»

Schließlich sei noch auf die wenigen waldbaulichen Bestimmungen einzelner Alpgeteilschaften hingewiesen. Bei dem geringen Umfang der Waldungen dieser Geteilschaften ist es nicht verwunderlich, daß mit ganz besonderer Gewissenhaftigkeit über den Waldbestand gewacht wird. Die Simplonbergalpe, welche nur ein rund 35 ha umfassendes, nicht sehr stark bestocktes Waldareal an den Osthängen des Staldhorns und vom Ofen

gegen Kaltwasser besitzt, erließ das Verbot, die Bäume im Ofen «von den hochen Kehren auf» zu «schneiten» oder zu «entrinden». Für den Hüttenbau der Alpgeteilen wies der Stafelvogt den Bauplatz an und erteilte die Erlaubnis, das hiefür nötige Holz in einem für den Erbauer bequemen Wald zu schlagen. Doch wurde darauf geachtet, daß soweit möglich mit Steinmaterialien gebaut wurde. Die Alphütten sind denn auch heute noch mit verschwindenden Ausnahmen alle aus Stein und machen einen durchaus «italienischen» Eindruck (17).

Auch Roßwald bestimmt und verbietet gänzlich, «daß keiner kein Lerch erderre noch schlisse bei einem Tugotun (Dukaten) Buß der gmeindt und 8 batzen den Huottern oder ersten Angebern. Auch das keiner kein Holtz von gemelter Alpen hinweg fiere bei obgemelter Buß.» Ferner verbot die Alpsatzung, «daß kein Geteilo die vermesseneit habe, sein Holtz zu houwen an ein Bau oder Hofstad, er habe den Verwalter darum befragt» (18).

*

Es wäre gewiß eine interessante und lohnende Aufgabe, auch der modernen Waldwirtschaft am Simplon-Nordhang und den neuern Waldreglementen der Burgerschaften eine Studie zu widmen. Doch wäre hiezu ein Fachmann der Forstwirtschaft vonnöten. Vielleicht könnten obige, sicher recht lückenhafte Ausführungen einen angehenden Forstingenieur zu dieser Aufgabe anregen. Der Nichtfachmann auf dem Gebiete der Forstwirtschaft aber hatte seine Freude daran, in Mußestunden die alten Akten und Urkunden, Gemeindeordnungen, Bauernzunft- und Burgersatzungen durchzugehen. Er wünscht nur, daß Freunde der alten Burgerschaften und ihrer Wälder bei einer Fahrt über den Simplon oder gar auf einer Wanderung durch die Täler von Ganter und Grund die Schönheit dieser Bergtäler und ihrer Wälder in Ruhe zu genießen und sich ihrer wechselvollen, stolzen Vergangenheit zu erinnern Zeit und Muße finden werden.

Literatur

Für die Geschichte des Zenden Brig und jene der Gemeinde Ganter wurden benutzt:

Imesch, D.: Der Zenden Brig bis 1798, in Blätter aus der Walliser Geschichte VII, S. 103–224

Imesch, D., und *Perrig, W.*: Zur Geschichte von Ganter, Visp 1943

Für die Geschichte der Burgerschaft und Gemeinde Ried-Brig:

Borter, L.: 400 Jahre Burgerschaft und Bauernzunft Ried-Brig, 1563–1963. Visp 1963

- (1) Arealstatistik der Schweiz 1952
- (2) Laut Mitteilung von Forstinspektor *Max Peter*, Brig
- (3) *Sauter*: Vallesia V (1950), S. 121; Vallesia XV (1960), S. 274
- (4) *Gremaud*: Chartes Sédunoises, S. 369
- (5) *Gremaud*: Documents I, Nr. 285
- (6) *Imesch, D.*: Zur Geschichte von Ganter, S. 90 ff.
- (7) *Imesch, D.*: Der Zenden Brig, S. 136
- (8) *Borter, L.*: 400 Jahre Burgerschaft Ried-Brig, S. 16 ff.
- (9) *Imesch, D.*: Zur Geschichte von Ganter, S. 81
- (10) a.a.O., S. 91
- (11) Gemeindearchiv Ried-Brig, C 1
- (12) Gemeindearchiv Ried-Brig, D 6
- (13) Gemeindearchiv Ried-Brig, D 7
- (14) Gemeindearchiv Ried-Brig, D 8
- (15) Pergamenturkunde, Privatbesitz des Verfassers
- (16) *Borter, L.*: 400 Jahre Burgerschaft Ried-Brig, S. 20 ff.
- (17) Buch der Geteilschaft Simplon-Bergalpe
- (18) Buch der Geteilschaft Roßwald